LANDESFISCHEREIVERBAND STEIERMARK
Natur erleben nützen schützen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Referat Naturschutz
Stempfergasse 7, 8010 Graz

Graz, 08.08.2025

Landesfischereiverband Steiermark
Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
www.fischereiverband-steiermark.at

GZ: ABT13-198098/2020-26

Ggst.: ESG Nr. 59 Serpentinitgebiete bei Kraubath an der Mur, 1. VO 2025, Begutachtung des Verordnungsentwurfes

Sehr geehrter Herr Mag. Rupp,
sehr geehrte Damen und Herren der Fachabteilung 13,

der Landesfischereiverband Steiermark nimmt als Interessenvertretung der steirischen Angelfischerei zur schriftlichen Anfrage - *ESG Nr. 59 Serpentinitgebiete bei Kraubath an der Mur*, *1. VO 2025, Begutachtung des Verordnungsentwurfes* - wie folgt Stellung:

Der Landesfischereiverband begrüßt die **Errichtung des Europaschutzgebietes ESG 59**, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Errichtung des ESG darf zu keinen Einschränkungen der fischereilichen Bewirtschaftung an der Mur führen. (z.B. Betretungsverbote für Fischer)
- Die Errichtung des ESG darf zu keinen Einschränkungen für die Regulation von Fischprädatoren mit bestehenden bzw. zukünftigen Regelungen führen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Landesfischereiverband Steiermark

Alexander Petik, MSc
Geschäftsstelle, LFV Steiermark